

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

23. SONDERNUMMER

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. 4.2004

13.b Stück

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 31. März 2004 die Richtlinien zu Habilitationsverfahren der Karl-Franzens-Universität Graz beschlossen:

Habilitationsverfahren, Beschluss des Senats gem. § 25 Abs. 8 und § 103 UG 2002

Habilitation

§ 1 Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen. Die Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität Graz fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. (§ 103 Abs. 1 UG 2002)

Antrag

§ 2 (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und unter Angabe des Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten. (§ 103 Abs. 4 UG 2002)

(2) Dem Antrag sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) der Nachweis über den Abschluss absolvierter Studien;
- c) ein Verzeichnis der schriftlichen Arbeiten;
- d) die schriftlichen Arbeiten in fünffacher Ausfertigung; und
- e) die Beschreibung der bisherigen Lehrtätigkeit.

(3) Haben an vorgelegten schriftlichen Arbeiten mehrere Personen mitgewirkt, so hat die Antragstellerin / der Antragsteller eine Erklärung beizulegen, aus der der Anteil der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers an der Arbeit hervorgeht.

(4) Das Rektorat hat den Antrag mit den beigelegten Unterlagen dem Senat weiterzuleiten.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 3 (1) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Diese besteht aus 10 Mitgliedern, die in der Parität 6:2:2 (Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 : Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 : Studierende) zu besetzen ist.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission sollen Angehörige der Universität und des nahen Fachbereichs sein. Aus den Mitgliedern der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 (Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) muss mindestens ein Mitglied habilitiert sein; die studentischen Mitglieder müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 ECTS Punkten absolviert haben.

(3) Die Kuriensprecherinnen / Kuriensprecher der Gruppe der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 und der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 (Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) des jeweils fachzuständigen Fakultätsgremiums haben ein Vorschlagsrecht; die Studierenden ein Entsendungsrecht nach § 23 HSG. Für jede Kurie ist zusätzlich jeweils eine Person als Ersatzmitglied vorzuschlagen. Bei der Erstellung der Vorschläge ist auf eine entsprechende Vertretung von Frauen zu achten.

(4) Die Habilitationskommission ist von der / dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen. Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden zu leiten. Die / Der Vorsitzende ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren zu wählen.

Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen

§ 4 (1) Die / Der Vorsitzende des Senats hat die Dekanin / den Dekan der fachzuständigen Fakultät über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs für die Bestellung von Gutachterinnen / Gutachtern zu ersuchen. Dieser Vorschlag soll die Namen von mindestens drei externen und mindestens drei internen Gutachterinnen / Gutachtern enthalten. Der Vorschlag ist zu begründen. Wird eine geringere Zahl an Gutachterinnen / Gutachtern vorgeschlagen, ist dies ebenfalls zu begründen.

(2) Die Vertreterinnen / Vertreter der Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren im Senat erstellen eine Reihung der Gutachterinnen / Gutachter. Die / Der Vorsitzende des Senats ersucht sodann in dieser Reihenfolge um die Erstellung der Gutachten. Die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber hat das Recht, zusätzliche Gutachten vorzulegen.

(3) Die Gutachterin / Der Gutachter ist verpflichtet, ihre / seine Beziehung zur Habilitationswerberin / zum Habilitationswerber und zur Organisationseinheit, der diese / dieser angehört, offen zu legen.

(4) Die Gutachterin / Der Gutachter darf nicht Mitglied der Habilitationskommission sein. Sie / Er soll aber den Beratungen der Kommission als Auskunftsperson beigezogen werden.

(5) Die / Der Vorsitzende des Senats hat die Gutachten nach ihrem Einlangen unverzüglich an die Kommission weiterzuleiten.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 5 (1) Sind alle Gutachten eingelangt, benachrichtigt die / der Vorsitzende der Habilitationskommission die Habilitationswerberin / den Habilitationswerber, die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs über das Vorliegen der Gutachten und legt die vorgelegten schriftlichen Arbeiten und die Gutachten für mindesten zwei Wochen zur Einsicht auf.

(2) Die Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs und die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben (§ 103 Abs. 6). Die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber hat das Recht auf Einsichtnahme.

(3) Die Habilitationskommission hat die schriftlichen Arbeiten aufgrund der eingeholten Gutachten und allfälliger weiterer Gutachten und Stellungnahmen zu prüfen. Die Habilitationskommission hat im Rahmen dieser Prüfung mit der Habilitationswerberin / dem Habilitationswerber eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) abzuhalten, in der insbesondere auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.

Kriterien für die wissenschaftliche Qualifikation

§ 6 (1) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen. (§ 103 Abs. 2 und Abs. 3 UG 2002)

(2) Die Fakultäten haben das Recht, diese Qualifikationskriterien für das jeweilige Fach zu konkretisieren.

Didaktische Eignung

§ 7 (1) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis der hervorragenden didaktischen Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers. (§ 103 Abs. 2) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hiezu hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission davon zwei Studierende zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers schriftliche Gutachten über die didaktische Qualifikation zu erstellen. Die Habilitationswerberin / Der Habilitationswerber kann zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten zusätzlich Ergebnisse von Evaluationen aus universitären und nichtuniversitären Lehrveranstaltungen, den Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung und ähnliches vorgelegen.

(2) Die Habilitationskommission hat das Recht, mit Zustimmung der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers in bestehende Evaluierungsergebnisse der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers einzusehen.

(3) Im Zuge des Verfahrens kann die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber einen Probevortrag absolvieren. Die Bewerberin / Der Bewerber hat der Habilitationskommission drei Themen vorzuschlagen, aus denen die Kommission eines auswählt. Dabei ist der Habilitationswerberin / dem Habilitationswerber ein Zeitraum von mindestens sechs bis höchstens acht Wochen zur Ausarbeitung der Probevorlesung zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagenen Themengebiete müssen aus dem beantragten Habilitationsfach kommen und dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung stehen.

Entscheidung

§ 8 (1) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Eignung erbracht hat. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die / Der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Beschluss dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln und den Senat vom Ergebnis zu informieren.

(3) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. (§ 103 Abs. 10 UG 2002)

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 9 (1) Das Rektorat entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission durch Bescheid. Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. (§ 103 Abs. 9 UG 2002)

(2) Bei positiver Beurteilung durch die Habilitationskommission hat das Rektorat mit Bescheid die Lehrbefugnis zu verleihen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität Graz mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. (§ 103 Abs. 1 letzter Satz UG 2002)

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger